Regierungsrat



Sitzung vom:

22. Dezember 2020

Beschluss Nr.:

248

Motion betreffend Entschädigungspflicht von Nutztieren, die durch den Wolf gerissen oder verletzt wurden: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion "Entschädigungspflicht von Nutztieren, die durch den Wolf gerissen oder verletzt wurden" (52.2003), welche Kantonsrat Marcel Jöri, Alpnach, und 14 Mitunterzeichnende am 22. Oktober 2020 eingereicht haben, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre fordern, das kantonale Jagdgesetz und die kantonale Jagdverordnung so zu ergänzen, dass der Kanton alle Nutztiere zum Marktwert zu entschädigen habe, die durch den Wolf gerissen oder verletzt wurden. Die Umsetzung habe bis zum 1. Juli 2021 zu erfolgen, bei einem allfälligen Referendum bis spätestens 1. Januar 2022.

1.2 Begründung

Die Motionäre begründen ihr Anliegen wie folgt:

"Das Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz (Jagdgesetz) vom 20. Mai 1973 definiert für den Kanton Obwalden in Art. 3 unter anderem das Ziel, «den Wildbestand auf ein für die Land- und Forstwirtschaft erträgliches Mass zu beschränken» und «das Grundeigentum vor Schädigung durch freilebende Tiere und durch die Jagd angemessen zu schützen».

Das Schweizer Stimmvolk lehnte am 27. September 2020 die Änderung des übergeordneten Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) knapp ab. Der Kanton Obwalden stimmte dieser Vorlage mit einem Ja-Anteil von 63.08 % zu.

Die Ablehnung dieser Jagdgesetz-Vorlage bedeutet, dass die aktuelle Regelung weiterhin ihre Gültigkeit beibehält und die Wolfspopulation fast ungehindert zunehmen kann und wird. Die bisher vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor den Wölfen bedeuten für die Eigentümer von Nutzieren einen zum Teil massiv erhöhten Arbeitsaufwand und generieren Mehrkosten, die weder von der Öffentlichkeit voll abgedeckt sind noch durch höhere Preise am Markt realisiert werden können. In vielen Situationen sind die vorgeschlagenen Massnahmen für den Schutz der Nutztiere, der durch die Nutztierhalter generiert werden sollte, auch gar nicht umsetzbar.

Es liegt auch künftig im Interesse der Allgemeinheit, dass auch weiterhin die vielen «unwirtschaftlichen» Flächen im Kanton Obwalden durch die Nutztiere beweidet werden. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung des Landschaftsbildes, indem diese Flächen nicht verbuschen oder erodieren. Mit der vermehrten Zunahme der Wolfspopulation wird es dazu kommen, dass einige Alpweiden und weitere Weideflächen nicht mehr bestossen und bewirtschaftet werden. Die Tiere werden in der Vegetationszeit im Tal bleiben. Diese unbefriedigende Situation führt

Signatur OWKR.190 Seite 1 | 4

dann auch dazu, dass die Tiere wieder vermehrt im Stall gehalten werden müssen, was im Widerspruch zum allseits geforderten Tierwohl steht.

Damit die Auswirkungen der Wolfspopulation und der damit zunehmenden Vorfälle durch Wolfsrisse für die Eigentümer von Nutztieren abgefedert werden kann, ist es notwendig, dass bei jedem Wolfsriss wenigstens der wirtschaftliche Schaden voll abgedeckt wird. Dieser für die Eigentümer wichtige Umstand kann ein Beitrag sein, dass die Bewirtschaftung der Alpweiden wie auch von kleineren «unproduktiven» Flächen weiterhin nachhaltig betrieben wird. Die Entschädigung für den Eigentümer der Nutztiere soll zu marktüblichen Preisen erfolgen."

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Bund regelt die Entschädigung von Wildschaden in Art. 13 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) wie folgt:

Art. 13 Entschädigung von Wildschaden

- ¹ Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.
- ² Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.
- ³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein Reservat oder Gebiet nach Artikel 11 Absatz 6 zurückzuführen ist.
- ⁴ Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 13 Abs. 4 JSG in der Eidgenössischen Jagdverordnung angeordnet, dass er den Kantonen 80 Prozent der Kosten von Wildschäden vergütet, die durch den Wolf verursacht werden, sofern der Kanton die Restkosten, d.h. 20 Prozent, übernimmt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSV; SR 922.01]).

Bei Schäden, die durch den Wolf verursacht wurden, wendet der Bund Art. 13 Abs. 2 JSG, der die Abgeltung des Schadens daran anknüpft, dass der Geschädigte zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen hat, nicht an. Gemäss Auskunft des Bundesamts für Umwelt (BAFU) besteht diese Handhabung seit rund 20 Jahren.

Diese Praxis zeigt sich auch in der Vollzugshilfe für die Kantone zum Wolfsmanagement, die das BAFU gestützt auf Art. 10^{bis} JSV im Jahr 2016 erarbeitet hat. Die Vollzugshilfe konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis in den Kantonen fördern. Die Grundsätze über die Ermittlung und die Entschädigung von Schäden, die der Wolf verursacht hat, fasst die Vollzugshilfe wie folgt zusammen (vgl. Vollzugshilfe S. 11):

 Die Schäden werden durch die kantonalen Behörden erhoben. Sie können zur Beurteilung und Ermittlung die vom Bund beauftragte Institution für die Überwachung von Wölfen (zurzeit KORA Raubtierökologie und Wildtiermanagement) beiziehen.

Signatur OWKR.190 Seite 2 | 4

- Die Entschädigung von getöteten Nutztieren erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers. In zweifelhaften Fällen kann die zuständige kantonale Behörde eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI)
- Zusätzlich kann der Kanton im Sinne der Kulanz nach einem Wolfsangriff verletzte, abgestürzte oder vermisste Nutztiere ganz oder teilweise entschädigen. Der Kanton legt die Höhe der Teilentschädigung fest.
- Die Vollzugshilfe empfiehlt den Kantonen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabellen der nationalen Zuchtverbände beizuziehen.

Art. 37 Abs. 1 und 2 der kantonalen Jagdverordnung (GDB 651.11) wiederholen die Vorgaben des Bundesrechts zur Vergütung von Wildschaden. Aus den Gesetzesmaterialien ist ersichtlich, dass der Kanton hinsichtlich Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nicht weitergehen wollte als der Bund. Bei der Prüfung, ob Schäden, die der Wolf verursacht hat, abgegolten werden, hat sich der Kanton deshalb immer an die Vorgaben und die Praxis des Bundes gehalten, der mit 80 Prozent ja auch den Hauptteil der Abgeltung an den Geschädigten übernimmt.

Ob ein Ereignis einem Wolfsangriff zugeordnet werden kann, beurteilt die kantonale Wildhut – wie in der Vollzugshilfe beschrieben – aufgrund des Rissbildes am Kadaver bzw. am verletzten Nutztier oder aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen vor Ort. Teilweise werden DNA-Auswertungen von gesammeltem organischem Material (Kot, Speichel, Haare, Erbrochenes, etc.) herangezogen. Grundlage für die Ermittlung der Entschädigung bildet im Kanton – wie in der Vollzugshilfe empfohlen – die Einschätztabelle des Schweizerischen Schafzuchtverbands. Somit ist sichergestellt, dass der aktuelle Marktwert entschädigt wird. Auch Nutztiere, die aufgrund eines Wolfsangriffs Verletzungen aufweisen und notgetötet werden müssen, werden zum Marktwert entschädigt. Ebenfalls werden die Behandlungskosten verletzter Tiere übernommen.

Die Schafhalter bzw. Schafhalterinnen haben die Möglichkeit, durch Herdeschutzmassnahmen die Risiken für ihre Betriebe weiter zu minimieren. Herdenschutzmassnahmen sind – wo immer zumutbar – zu ergreifen, um Verluste von Nutztieren zu minimieren und um zu vermeiden, dass sich Wölfe an Nutztiere als "leichte Beute" gewöhnen. Herdenschutzmassnahmen können zudem vom BAFU subventioniert werden (Art. 12 Abs. 5 JSG). Sie sind aber nicht Voraussetzung für die Entschädigung von Schäden, die der Wolf verursacht hat. Entschliessen sich Schafhalter bzw. Schafhalterinnen Herdeschutzmassnahmen zu ergreifen, so steht ihnen die Herdenschutzberatung des Amts für Landwirtschaft und Umwelt beratend zur Seite (Art. 10^{ter} Abs. 4 JSV).

Eine strengere Handhabung betreffend Herdeschutzmassnahmen und Entschädigung von Schäden, die der Wolf verursacht, wäre bei Annahme der vom Stimmvolk am 27. September 2020 abgelehnten Revision des Eidgenössisches Jagdgesetzes zur Anwendung gelangt. Die vom Stimmvolk abgelehnte Änderung sah vor, den oben erwähnten Art. 13 Abs. 4 JSG wie folgt zu ergänzen (Änderung unterstrichen hervorgehoben):

"Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren, den Tiere bestimmter geschützter Arten verursachen, soweit die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind (Revisionsvorlage)."

Schafhalter bzw. Schafhalterinnen wären stärker in die Pflicht genommen worden. Sie hätten zum Schutz der Herden Zäune errichten oder Schutzhunde zur Bewachung halten müssen, um eine Entschädigung für Wolfsrisse zu erhalten.

3. Fazit und Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass durch die heutige Praxis bei Bund und Kanton das Anliegen der Motion, wonach vom Wolf gerissene oder verletzte Nutztiere nach

Signatur OWKR.190 Seite 3 | 4

Marktwert entschädigt werden, erfüllt ist. Insbesondere ist das Ergreifen zumutbarer Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden durch die Eigentümer bzw. Eigenütmerinnen der Nutztiere keine Voraussetzung für eine Entschädigung bei Wolfsrissen. Der Kanton hält an dieser Praxis weiterhin fest. Er müsste diese erst anpassen, wenn der Bundesgesetzgeber vorgibt, dass die Ausrichtung von Entschädigungen zwingend an Herdenschutzmassnahmen geknüpft wird, da eine abweichende Regelung im kantonalen Recht gegen Bundesrecht verstossen würde.

Somit besteht kein Bedarf zur Ergänzung der kantonalen Jagdgesetzgebung. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, die Motion "Entschädigungspflicht von Nutztieren, die durch den Wolf gerissen oder verletzt wurden" abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin

Versand: 23. Dezember 2020

Signatur OWKR.190 Seite 4 | 4